

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe – zweiter Entwurf –

Erläuterungen:

Konzentrationsflächen Windenergie:

In den dargestellten Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen in unbeschränkter Höhe zulässig. Hierzu ist ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Ausschlussgebiet:

In dem Ausschlussgebiet des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie sind Windenergieanlagen jeglicher Art und Höhe ausgeschlossen.

Energieberg mit vorhandenen Windenergieanlagen:

Auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe ist der sogenannte „Energieberg“ mit vorhandenen Windenergieanlagen dargestellt. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind auf dieser Fläche zulässig. Zudem auf dieser Fläche die Erneuerung, das sogenannte „Repowering“ ermöglicht. Eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz hierfür liegt inzwischen vor.

Detailangaben zu den dargestellten Konzentrationsflächen

Hinweise, Restriktionen, Prüferfordernisse (vergleiche Begründung, Kapitel 5.3 und 8 sowie Umweltbericht mit Flächen-Steckbriefen)

Konzentrationsfläche B 13/ B13n (Rheinstetten)

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für zwei Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ermittelt (Mensch, Pflanzen/Tiere). Das wohngenutzte Einzelhaus südlich der Konzentrationsfläche ist ausschlaggebend für die negativen Umweltauswirkungen des Schutzguts Mensch.

Für Fledermäuse besteht ein artenschutzrechtliches Zulassungshindernis durch Kollision. Geeignete konfliktmindernde Maßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.

Als weitere Restriktionen verbleiben:

Natura 2000:

Erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete können nicht ausgeschlossen werden. Eine Vogelschutzverträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 38 NatSchG B-W ist auf Ebene der Genehmigungsplanung durchzuführen. Kollisionsgefährdet sind mehrere Greifvogel- und Wasservogelarten.

Besonderer Artenschutz:

Vögel:

Es besteht ferner die Einschätzung eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials für Vögel, da erhebliche Auswirkungen für kollisionsgefährdete Greif- und Wasservogelarten können laut Gutachten nicht ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse besteht ein artenschutzrechtliches Zulassungshindernis durch Kollision. Geeignete konfliktmindernde Maßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.

Lage im Wasserschutzgebiet Zone III:

Die dauerhafte versiegelte Fläche würde voraussichtlich unter 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnah weiterhin möglich. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bzw. der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Richtfunkstrecken:

Die Fläche wird von Richtfunkstrecken überquert, darunter auch BOS-Strecken. Richtfunkstrecken dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. In der Regel ist ein Abstand von 50 Meter einzuhalten.

Der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen wurde von der der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDB-W) mit der für den Digi-

talrichtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 Meter festgelegt. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13, eine gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich. Dies ist im Fall einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu klären. Die lagegenaue Darstellung von BOS-Strecken im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig, im Plan wird ein entsprechender Vermerk eingetragen.

Konzentrationsfläche D9 Kreuzelberg (Ettlingen)

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für zwei Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ermittelt (Landschaft, Pflanzen/Tiere). Der Kreuzelberg mit seinen Buchenwäldern ist bedeutende landschaftliche Kulisse für das Stadtgebiet von Ettlingen. Zugleich bildet die Hangkante den prägnanten Übergang der Rheinebene zur Vorbergzone. Es besteht ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Vögel, s.u.).

Als weitere Restriktionen verbleiben:

Natura 2000 / Besonderer Artenschutz (vgl. Umweltbericht):

Die Fläche D 9 liegt im ‚FFH-Gebiet Wiesen und Wälder bei Ettlingen‘ (Nr. 7016342). Das Gebiet ist als ‚Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung‘ (GGB vom 20.07.11) eingestuft. Windenergieempfindliche Arten werden nicht im Arteninventar aufgeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände durch das Vorhaben kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Inwiefern das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele beiträgt, ist im Falle einer Ausweisung als Konzentrationsfläche anhand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Vögel:

Ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist für den **Rotmilan** zu erwarten. Für Wanderfalke, Wespenbussard und Schwarzmilan wird ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial angenommen.

Belange des besonderen Artenschutzes stehen somit einer Darstellung der Fläche im Teil-FNP entgegen. Sie kann nur erfolgen, wenn eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Absatz 7 BNatSchG festgestellt wird.

Fledermäuse:

Es bestehen artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse durch Kollision und potenzielle Quartierverluste. Geeignete konfliktmindernde Maßnahmen sind zu prüfen und ggf. festzulegen.

Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord:

Die Fläche liegt in der Gebietskulisse des Naturparks Schwarzwald Mitte/Süd. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wird durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Ordnungsgeber des Naturparks eine Erschließungszone innerhalb diesem festzulegen, damit dort die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der Naturparkverordnung regelmäßig nicht gelten.

Teilweise Lage im Wasserschutzwald:

Die dauerhafte versiegelte Fläche würde voraussichtlich unter 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnah weiterhin möglich. Rodungen sind so gering wie möglich zu halten, um die Waldfunktion der Wasserrückhaltung weiterhin zu gewährleisten.

Teilweise Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Erholung:

Im Regionalplan ist für einen südlichen Teilbereich der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Erholung festgelegt. Hier sind die günstigen Voraussetzungen für die Erholung zu sichern und zu entwickeln. Auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen ist zu achten.

Konzentrationsfläche F 27n Hagbuckel (Karlsbad)

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für das Schutzgut Landschaft negative Umweltauswirkungen ermittelt.

Als Restriktionen sind zu beachten:

Natura 2000:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebiets durch die Konzentrationsfläche kann voraussichtlich ausgeschlossen werden, da das FFH-Gebiet nicht direkt betroffen ist. Bei der Erschließung der Fläche ist auf die Aspekte des FFH-Gebiets zu achten. Es wird davon ausgegangen, dass durch Standortwahl der Anlagen und Zuwegung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets vermieden werden können. Die Belange sind auf der nachgelagerten Planungs- beziehungsweise immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene zu prüfen.

Vögel:

Als windenergieempfindliche Vogelart wurde der Rotmilan als Nahrungsgast gesichtet. Ein Brutverdacht oder -nachweis besteht nicht (Brutvorkommen in vier Kilometer Entfernung). Die Fläche F27n hat somit ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Hinblick auf das Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogelarten.

Fledermäuse:

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse liegen durch ein wahrscheinliches Kollisionsrisiko und Quartiersverluste vor. Sie können durch konfliktmindernde Maßnahmen vermieden werden.

Weitere detaillierte Untersuchungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Deponiekörper:

Die Deponie ist ordnungsgemäß stillgelegt und bepflanzt. Es bestehen bautechnische und genehmigungsrechtliche Einschränkungen aufgrund des Oberflächenabdichtungssystems und des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. September 1980. Für mögliche Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Deponiegeländes bestehen diese Restriktionen absehbar nicht.

Lage im Heilquellenschutzgebiet:

Die dauerhafte versiegelte Fläche würde voraussichtlich unter 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnah weiterhin möglich. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes beziehungsweise der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Richtfunkstrecken:

Die Fläche wird von Richtfunkstrecken überquert, darunter auch BOS-Strecken. Richtfunkstrecken dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. In der Regel ist ein Abstand von 50 Meter einzuhalten.

Der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen wurde von der der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDB-W) mit der für den Digitalrichtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 Meter festgelegt. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, wie in der Fläche F27 der Fall, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13, eine gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich. Dies ist im Fall einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu klären. Die lagegenaue Darstellung von BOS-Strecken im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig, im Plan wird ein entsprechender Vermerk eingetragen.

Lage im Randbereich der erweiterten Schutzzone der DVOR (Flugsicherung):

Die Fläche liegt etwa 14,7 Kilometer von der VOR-Anlage entfernt. Der erweiterte Schutzbereich ist von der Deutschen Flugsicherung bislang mit 15 Kilometer angegeben. Die Fläche liegt gem. Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 10. September 2013 in einem Kreissegment, in dem voraussichtlich noch einzelne Windenergieanlagen akzeptabel sind.

Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord:

Die Fläche liegt in der Gebietskulisse des Naturparks Schwarzwald Mitte/Süd. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wird durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Verordnungsgeber des Naturparks eine Erschließungs-

zone innerhalb diesem festlegen, damit dort die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der Naturparkverordnung regelmäßig nicht gelten.

G 31/32n Kirchberg (Weingarten)

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für vier Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ermittelt (Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Boden). Die Landschaft ist wegen ihres großflächigen Offenlands und den weitläufigen Blickbezügen zu den Höhenrücken des Pfingz- und Kraichgaus von sehr hoher Qualität. Es besteht ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Als weitere Restriktionen sind zu beachten:

Besonderer Artenschutz:

Vögel:

Ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan, evtl. auftretendes Meideverhalten und damit einhergehend Lebensraumverlust für Rast- und Wintervögel mit eventuell erheblichen Auswirkungen. Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Offenlandbereichen östlich, nordöstlich und eventuell westlich der G31/32n möglich zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln. Weitere Untersuchungen sind notwendig.

Fledermäuse:

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse bestehen durch ein hohes wahrscheinliches Kollisionsrisiko, potentielle Quartiersverluste; konfliktmindernde Maßnahmen sind möglich.

Weitere detaillierte Untersuchungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Lage in der Schutzzone der DVOR (Flugsicherung):

Die Fläche liegt innerhalb des Schutzbereiches der Deutschen Flugsicherung mit zehn Kilometer. Die Fläche liegt gem. Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 10. September 2013 in einem Kreesegment, das bedingt geeignet für Windenergieanlagen ist.

Teilweise Lage im Wasserschutzwald:

Die dauerhafte versiegelte Fläche würde voraussichtlich unter 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnah weiterhin möglich. Rodungen sind so gering wie möglich zu halten, um die Waldfunktion der Wasserrückhaltung weiterhin zu gewährleisten.

Teilweise Lage im Regionalen Grünzug:

Laut Regionalplan sind geringe Teile der Fläche als Grünzug ausgewiesen. Ein regionaler Grünzug dient der Erhaltung zusammenhängender Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen. Eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist so gering wie möglich zu halten.

Der Verbandsvorsitzende

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister